

Neue

# Neue Tischlerzeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlertgewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler ic. (E. H.)

Redaction und Expedition: Hamburg, St. Pauli, Wilhelmstraße 20.

Erscheint wöchentlich.  
Abonnementsspreis 1 Ml. per Quartal. Zu bezahlen  
durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-  
Nummer: 4051.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher  
Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg.  
Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei  
C. Jensen & Co. in Hamburg, Paulstr. 36, angenommen.

Inserate für die dreigesparte Petizeile oder deren  
Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellen-  
vermittlung 10 Pf. per Petizeile. Beilagen nach  
Uebereinkunft.

## Zweierlei Maß.

I.

Schon seit Jahren ist von der gesamten Arbeiterpresse in zahlreichen längeren und kürzeren Ausführungen auf die Verschiedenheit des Maßes hingewiesen worden, mit dem Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung gemessen werden, je nachdem es sich um Arbeitgeber oder Arbeitgeber handelt, die sich ihrer schuldig gemacht.

Es ist Thatsache und unendlich viele Male auch öffentlich gesagt worden, daß bei jeder Gelegenheit, namentlich aber bei Streiks, sobald sich die Arbeiter auch nur das Geringste zu Schulden kommen lassen, das wie eine Berrufserklärung aussieht, die Polizei sofort mit Konfiszirungen, Verboten, Auflösungen und Verhaftungen, die Staatsanwälte mit Anklagen und die Gerichte mit Verurtheilungen, oft recht schweren, harten, bei der Hand sind. Dagegen ist bis jetzt noch kein Fall konstatirt worden, wenigstens ist uns keiner in Erinnerung, wo gegen Arbeitgeber wegen dergleichen Vergehen auch nur eine Anklage wäre erhoben worden.

Woher kommt das? Sind die Arbeitgeber in dieser Beziehung „Engel“, die fein „Sünde“ fähig? Wer wollte dies behaupten!? Nach der angeführten Thatsache, daß bis heute noch kein Staatsanwalt gegen sie vorgegangen, zu urtheilen, möchte man beinahe an ihre Unschuld glauben und meinen, alle die Praktiken, mit den „Schwarzen Listen“ an der Spize, deren sich die Arbeitgeber zur Kennzeichnung der Arbeiter bedienen, wären harmlos und himmelweit entfernt von einer „Berrufserklärung“.

Von Menschen mit gewöhnlichem („beschränkten Unterthanen“)-Verstande sind nun die „Schwarzen Listen“ bis zur Stunde allerdings als „Berrufserklärungen“ im prägnantesten Sinne des Wortes in der Gewerbeordnung betrachtet worden. Auch bei den Leuten, denen der Himmel einen „qualifizierteren“ Verstand bescheert, scheinen diese Listen, bis vor Kurzem, in Bezug auf den bekannten 153. Paragraphen für nicht ganz „faulchere“ Mittel gegolten zu haben; die Listen wurden von ihren Urhebern nach Möglichkeit geheim gehalten oder abgeleugnet und die Behörden, Polizei und Staatsanwalt schwiegen sich darüber aus.

In neuerer Zeit ist dies anders geworden. Die Arbeitgeber und ihre Organisationen, namentlich die Innungen, hantiren mit den „Schwarzen Listen“ jetzt ganz ungeniert und öffentlich, diskret und beschließen in ihren Versammlungen deren Anfertigung und tauschen sich selbige in ihren Central-Verbänden gegenseitig aus. Und die Polizei — und der Staatsanwalt, was sagt

dazu? Er sagt etwas dazu. Aber was er sagt, ist keine Anklage, kein Strafantrag, sondern Anerkennung, Billigung als ein berechtigtes Mittel für die Arbeitgeber, sich bessere Arbeitsverhältnisse im Sinne von § 153 der Gewerbeordnung zu verschaffen.

Wahrscheinlich hatte die Hamburger Schlosser-Innung bei Gelegenheit des diesjährigen Schlosserstreiks eine Liste der am Streik beteiligten Gesellen im Druck veröffentlicht und dieselbe den beteiligten Arbeitgebern zugestellt, damit von diesen die in der Liste aufgeführten Gesellen nicht wieder eingesetzt werden sollten. Im Falle des Zu widerhandelns war eine Konventionalstrafe von M. 50 festgesetzt. Infolge dieses Vorgehens wurde von zwei mit in der Liste verzeichneten Gesellen Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet, weil dieselben in der Veröffentlichung der Liste einen Verstoß gegen den § 153 der Gewerbeordnung erblitten. Auf diese Anzeige ist den Beteiligten jetzt folgende Antwort seitens der Staatsanwaltschaft zugegangen:

Hamburg, den 18. Juli 1888.

Auf Ihre Anzeige vom 15. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich es ablehne, auf Ihren Antrag einzugehen, weil sich aus dem von Ihnen zur Anzeige Gebrachten eine Strafthat nicht ergibt. Die Gewerbeordnung gewährleistet den Arbeitgebern und Arbeitnehmern das freie Koalitionsrecht, um günstige Arbeits- und Lohnverhältnisse zu erlangen; sie verbietet daher in dem § 153 die Anwendung gewisser Mittel, um auf die freie Entschließung der Arbeiter oder Arbeitgeber einzutwirken. Die von der Schlosser-Innung getroffene Vereinbarung ist ein durchaus geleglich zulässiger Weg zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen, denn er verstößt nicht gegen die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung, weil derselbe auf der freien Entschließung der der Innung angehörigen Mitglieder beruht, der Charakter der Vereinbarung als einer unbeeinflußten auch nicht dadurch eine Aenderung erleidet, daß die Zusammentretenen sich freiwillig einer Konventionalstrafe für den Fall der Zu widerhandlung gegen die Vereinbarung unterwerfen. Auch die Zustellung der von Ihnen eingereichten, von Haage im Auftrage der Innung an den Schlossermeister Wrede gerichteten Mitteilung enthält keinen Verstoß gegen den § 153 der Gewerbeordnung. Es ergiebt sich nicht, daß dieselbe den Zweck hatte, auf die freie Entschließung des Wrede, von der getroffenen Vereinbarung durch Aufnehmen oder Behalten der namhaft gemacht Gesellen tatsächlich zurückzutreten, einzutwirken, insbesondere nicht durch die verbotenen Mittel. Die Mitteilung enthält nur die Benachrichtigung, daß die beiden Gesellen nach der Vereinbarung der Innung zu Arbeitern gehören, welche nicht in Arbeit genommen werden dürfen, ehe Drohung, insbesondere durch Hinweis auf die rechtlich allerdings nicht verbindliche Konventionalstrafe, ist auch in bestarker Weise nicht zum Aufruhr gekommen. Daß diese Vereinbarung der Innungsmeister, die Aufstellung der Listen und deren Mitteilung an die einzelnen Mitglieder, keine gegen die Arbeiter aufgerich-

ten von ihnen Abmachungen gerichtete strafbare Pression erhält, ergiebt sich aus der Art und Weise der Aufstellung und des Gebrauchs derselben.

Der Amtsgericht III.

J. B.: Mannhardt, Dr.

Nach unserer Meinung über sieht die Staatsanwaltschaft in der Begründung dieser Ansicht sowohl einen wesentlichen Theil von Sinn und Wortlaut des § 153, als auch den eigentlichen Zweck des in Rede stehenden Verfahrens, sowie den wirklichen Charakter desselben als Verfehlklärung.

Zunächst konstatieren wir, daß es nach dem unzweideutigen Sinn und Wortlaut des § 153 garnicht darauf ankommt, ob überhaupt eine „Vereinbarung“ zur Berrufserklärung besteht oder nicht; daß es ferner nicht darauf ankommt, ob eine solche Vereinbarung auf „freier Entschließung“ beruht und eine „unbeeinflußte“ ist oder durch Anwendung irgend welchen Zwanges zu Stande gebracht ist. Alles das ist völlig Nebensache. Wie der § 153 klar und bündig den Arbeitern bei Strafe verbietet, durch Anwendung körperlichen Zwanges, Drohung, Ehrenverleihung und Berrufserklärung andere zu bestimmen oder zu bestimmten versuchen, an ihren Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen, — so verbietet er ebenso klar und bündig, ebensfalls bei Strafe, den Arbeitgebern, die Arbeiter durch dieselben Mittel zu bestimmen oder zu bestimmten versuchen, von den betreffenden Verabredungen und Vereinigungen zurückzutreten.

Auch die Ansicht, daß das Vorgehen der Hamburger Schlosser-Innung deshalb nicht strafbar sei, weil es auf „freier Entschließung“ beruhe, scheint uns nicht stichhaltig zu sein. Ob freie Entschließung, oder nicht, darum kann es sich nicht handeln, sondern um die That als solche. Und ob die in Rede stehende Handlungsweise eine strafbare That bedeutet, darüber ließe sich sehr wohl mit dem Herrn Amtsgericht streiten. Doch wir wollen dies nicht thun, wir wollen überhaupt nicht mit ihm darüber rechten, ob sein Maßstab, mit dem er die Maßregel der Hamburger Schlosser-Innung gemessen, der richtige ist oder nicht, wir wünschen vielmehr, daß er immer damit messen möge, d. h. nämlich auch dann, wenn es sich um Handlungen dreht, die von Arbeitern begangen. Wir gestehen offen, daß wir überhaupt nichts dagegen einzuwenden hätten, wenn der ganze § 153 aus der Gewerbeordnung angesägt würde, die Arbeiter würden wahrhaftig nicht schlechter dabei fahren, obgleich er auch zu ihrem Schutz mit da sein soll.

Eines ganz anderen Maßstabes als die Staatsanwaltschaft scheint sich dagegen die Hamburger Polizeibehörde zu bedienen, wenn es sich um Zu widerhandlungen gegen § 153 handelt. Wie grundverschieden mit der amtsanwaltlichen Auffassung, was eine „Vertrüffserklärung“ darstellt, die Ansichten genannter Polizeibehörde zu sein scheinen, werden wir in einem zweiten Artikel ausführen.

### Zum Kapitel des Kampfes der Arbeiterorganisationen

gehen uns von bestreiteter Seite folgende, speziell die Tischler betreffende Mitteilungen zu.

Die von der Staatsanwaltschaft Nürnberg beim Oberlandgericht München beantragte Revision gegen das freisprechende Erkenntnis des Landgerichts Nürnberg gegen den Verbandsvorsitzenden Herrn Kloß in Stuttgart und den Bevollmächtigten der Zahnstelle Nürnberg, Kollegen Eisinger, wurde vom Oberlandgericht in nicht öffentlicher Sitzung am 10. Juli d. J. als unzulässig verworfen, weil die Revision sich nicht auf die in der Str.-Pr.-D. vorgebrachten Revisionsgründe stützt, sondern in das Gebiet thatsächlicher Feststellungen fällt und somit gemäß § 367 der St.-Pr.-D. unzulässig ist. Die Kosten trägt die Staatskasse.

Wenn nun auch seitens der höchsten Instanz kein prinzipieller Entscheid getroffen wurde, so ist doch das freisprechende Erkenntnis des Landgerichts Nürnberg jetzt rechtkräftig, es ist somit der Deutsche Tischler-Verein auch nach seinem alten Statut, wie solches bis Schluss vorigen Jahres Gültigkeit hatte, nicht als eine Anstalt im Sinne des § 360/9 Str.-G.-V. und somit auch nicht als Versicherungs-Gesellschaft zu betrachten.

Die Errichtung einer Zahnstelle desselben in Bayern bedarf somit nicht der staatlichen bzw. ministeriellen Genehmigung.

Es gewinnt den Anschein, als wenn auch der preußische Richter diese Auffassung thätigt und dient somit die Zeit nicht fern sein, wo die vielen jetzt ruhenden Zahnstellen in Preußen ihre Thätigkeit von Neuem beginnen können. In Magdeburg wurde die Zahnstellenverwaltung von der Anklage der Übertretung des § 360/9 des Str.-G.-V. freigesprochen. Näheres hierüber folgt später.

### Mecklenburgisches.

Aus dem „Vande der seiten Däsen“, und zwar nicht etwa aus einem seiner „Hinterdörfer“, sondern aus der Haupt- und Residenzstadt Schwerin, wird uns die Auflösung einer Fachvereinerversammlung berichtet, die hinsichtlich ihrer Begründung seitens des auslösenden Beamten so neu, so originell ist und so viel „Sinn“ — natürlich Schärftum — verräth, daß der Ruhm jenes Gendarmen dadurch verdunkelt wird, welcher bisher gewissermaßen als der Urinpus polizeilicher Weisheit gegolten hat. Wir meinen jenen Gendarmen, der einst in einer Versammlung erklärte: „Über Thomas darf nicht gesprochen werden.“

Der Schweriner Bericht lautet:

„Die letzte Mitgliederversammlung des Verbandsvereins der Tischler war sehr zahlreich besucht, wahrscheinlich in Folge eines am betreffenden Tage verbrüdereten Flugblattes, in welchem auf die mühsamen Arbeits- und Lohnverhältnisse der Schweriner Tischler hingewiesen war. Über den ersten Punkt der Tagesordnung: „Die Streiks im Allgemeinen“, hielt Kollege Görner einen längeren Vortrag. Derselbe führte aus, daß die in Fachvereinen organisierten Arbeiter, wie überhaupt alle, welche die moderne industrielle Entwicklung mit ihren daraus resultierenden Zuständen begriessen haben, zwar prinzipielle Gegner der Streiks sind und sein müssen, nichtdestoweniger aber, so lange die Ursache dieser Zustände, die heutige Produktionsweise, besteht, dem Arbeiter das Recht zu streiken mit seinen Konsequenzen gewahrt wissen wollen, indem sie darin das einzige wirksame Mittelmittel erblicken, sich mittelst desselben eventuell bessere Arbeitsbedingungen erzwingen bzw. die Verschlechterung der bestehenden verhindern zu können. Um sich, wenn nötig, eines Strafs in dieser Weise mit Erfolg zu befreien, sei eben in erster Linie und als erste Verbedingung nötig, daß die Arbeiter organisiert und diszipliniert seien.“

Die Versammlung war mit diesen Ausführungen einverstanden und beschloß, um die Organisation und Disziplinierung durchzuführen zu können, eine Agitationskommission zu wählen. Während diese Wahl nun vorgenommen wurde, erhobt sich mit einem Male der die Versammlung überwachende Herr Stadtwachtmeister und spricht:

„Ich erklärte die Versammlung für aufgelöst, weil ein Fenster geöffnet und die Versammlung dadurch eine öffentliche ist; auch andere Personen, die nicht Tischler sind, z. B. ein Seiler, daran teilnehmen. Ich hätte die Versammlung schon längst aufgelöst zu können, weil ein Redner Politik geriet.“ Vor lauter Staunen und Verwunderung über diesen prahlzirigen neuen Auslösungsgrund stand den meisten Versammlungsbesuchern einen Moment der Versandfülle und Mund und Nase fast sowieso offen, wie das eine Fenster, das wegen der drückenden Atmosphäre, die im Lokale herrschte, tatsächlich geöffnet worden war und an welchem im Moment der Auflösung gerade ein

Seiler vorübergegangen und einen Augenblick hineingeschaut hatte. Ob dadurch aber unsere Vereinsversammlung zu einer öffentlichen wurde, darüber wird uns erst das Ministerium belehren müssen, bei dem wir Beschwerde geführt haben.“ So weit der Bericht.

Wir meinen, Schweiß kann auf seinen Stadtwachtmeister stolz sein. Der Mann scheint in die Schule gegangen zu sein und sich namentlich auf die Deklination der deutschen Sprach gut zu verstehen. Er sagt sich: „öffentliche“ wird abgeleitet von „offen“ und eine grammatische Regel, die allgemein gilt, muß auch dem Wort Versammlung gegenüber gelten. Das es nun nur ein Fenster des Versammlungsortes und nicht die Versammlung selber war, was „offen“, das ist so eine Kleinigkeit, die bei einem Stadtwachtmeister nicht weiter in Betracht kommen kann.

Ja, es ist doch eine schöne Sache, gebildet zu sein; Bildung zierte immer den Mann, auch einen Stadtwachtmeister.

### Zur Geschichte der Bettstelle.

Kein Möbel hat so enge Beziehungen zu der Person des Menschen, wie das Bett; von Geburt und Tod, von freudigen und traurigen Ereignissen des menschlichen Lebens ist es der stumme Zeuge. So ist denn auch seine formale Ausbildung bei den meisten Völkern und fast zu allen Seiten Gegenstand der Aufmerksamkeit und des Luxus gewesen; und die Unterschiede, welche wir an der nur die Minuten aufgewandten Kunst erkennen, deuten einen interessanteren Lichte auf den Kulturgrad der Völker zu werfen.

Wenn uns aus der alten Welt auch kaum noch eine Bettstelle im Original erhalten ist, so kennen wir die Gerüste, auf welchen die Egyptianer, Assyrier, Griechen und Römer ihr Lager bereiteten, doch ziemlich genau aus Maledien, die uns aus jenen Zeiten erhalten sind. So scheinen die Betten, deren man sich in Egypten bediente, nicht aus Metall angefertigt gewesen zu sein und die Gestalt von Thieren gehabt zu haben. Wir sehen auf den Wandmalereien der Grabkammer verschiedene Thiere nachgebildet: Widder, Stiere, besonders häufig Vären, deren Gestalt in sehr geschickter Weise als Bett benutzt ist. Der Rücken pflegt das Kissen zu tragen, der Hals giebt die Unterlage für das Kopfkissen, an der Spalte des rach oben gebogene Schweiss sehen wir nicht selten ein Netz zum Schutz gegen die Fliegen aufgehängt. Besonderswert bei den egyptischen Möbeln ist es, daß die vier Thiersüße, welche auch die Füße des Möbels bilden, durchaus wie in der Natur, also mit den Klauen nach einer Richtung gekehrt gebildet sind, während bei der späteren Verwendung die Thierklauen als Möbelfuß wie bei sonst die Zehen immer nach außen gerichtet sind. Neben das Bett des altgriechischen Hauses sind wir durch Vasengemälde ziemlich gut unterrichtet: Dasselbe war ein auf vier Beinen ruhender Rahmen, auf welchen Matratzen und Kissen ihre Stelle fanden. Die Beine scheinen aus flachen Blättern in Pilasterform mit ionischen Kapitälchen gebildet worden zu sein. Die durchgeführte Ornamentik, welche das ganze überdeckt, kann ebenfalls aus Matratze wie auf Marketeriearbeit in edlen Hölzern, Horn, Stulpatt, Eisen, Gold und Silber gedeutet werden, welche den Griechen vollständig bekannt gewesen ist. Aufstellen muß es immer, diese Luxusentfaltung schon zu homertischer Zeit zu finden, da, wie wir aus der Odyssee wissen, der Haushalter sein Bett selbst zum innern pflegte.

Neben den Bettstücken von Holz scheinen schon frühzeitig auch solche von Metall bei den Griechen und Römern häufig worden zu sein. Von den Rösteren wissen wir wenigstens, daß zur Zeit ihrer höchsten Verwendungszeit unter den Kaiser-Bettstücken von Silber und Goldeinslagen nicht zu den Seltenheiten gehören — ein Reichthum, dem selbstverständlich auch die Ausstattung der Kissen mit kostbaren orientalischen Stoffen und Stickereien zu entsprechen pflegte. Der römische Parvenu stellt sich frank, um seine Besucher im Bette empfänger und durch den Luxus seines Lagers in Erstaunen setzen zu können. Bei den Römern dienten diese metallenen, meist wohl bronzenen Bettgestelle nicht nur als nächtliche Lager, sondern auch bei Tage an Stelle unseres Sofas. Da die Alten bekanntlich bis in's 6. Jahrhundert n. Chr. beim Essen nicht zu sitzen, sondern auf den linken Arm gestützt zu liegen pflegten, so mochten wohl auch dieselben Gestelle um den Speisetisch herumgestellt worden sein. Ja Pompeji haben sich fast keine Bettgestelle vorgefunden, woraus der Schluss gezogen wird, daß in dieser kleinen Provinzialstadt solche von Holz in Gebrauch waren. Noch einfacher ist die in vielen Wohnungen daselbst vorkommende Einrichtung, wonach in einem an ein größeres Zimmer anstoßenden Altovaen sich mit einem steinernen Unterbau vorfindet, auf welchen die Kissen gelegt wurden.

Nach der lückenhafte Kenntnis, welche wir von den Betten des frühen Mittelalters haben, scheinen dieselben von Metall und im Wesentlichen von derselben Form und Konstruktion gewesen zu sein, wie die heute gebräuchlichen eisernen Bettstücken. Schon früh begegnen wir der Neigung, das Bett durch Vorhänge gegen das Zimmer abzuschließen, es gleichsam in ein Zelt innerhalb des Zimmers zu stellen. Die Anordnungen dieses Abschlusses sind sehr mannigfaltig: oft mögen die Seitengardinen unmittelbar an der Zimmerdecke befestigt gewesen sein, was bei den geringen Etagenhöhen des Mittelalters gut angängig war; im anderen Falle hängt von der Balkenlage, in eisernen Stangen oder Ketten, ein Rahmen von Holz oder Eisen herunter, der die

herabhängenden Seiten Gardinen trägt und selbst mit einem horizontalen Tuch dem „Schmel“, zugespannt ist. Nachts war das Bett ganz geschlossen und wurde, wie die Miniaturen des Mittelalters zeigen, regelmäßig durch eine Hängelampe erleuchtet. Man muß sich daran erinnern, daß dies die Zeit eines ausgebildeten Dämonenglaubens, zahlreicher Teufelscheinungen bei Geistlichen und Laien war, um zu verstehen, daß man diese nächtliche Beleuchtung für nothwendig zum Banne des Spukes erachtete. Bei Tage pflegten die Vorhänge am Fussende abgenommen und in einen Knoten geschlungen oder zu einer Art Beutel zusammengeknüpft zu werden, eine Darstellung, die man auf unzähligen Bildern des 15. Jahrhunderts sieht. Die Anwendung des Metalls für die Bettstellen scheint schon im 13. Jahrhundert zu verschwinden, und dem Holze Platz zu machen. Wir finden Betten mit gedrehten Füßen und Postern geschnitzte Bretter, immer sehr niedrig, nur den Kopfteil stark erhöht, so daß die im Bett liegenden Personen Dank den zahlreichen untergeschobenen Kissen fast eine sitzende Stellung einnehmen. Die Ausstattung mit Decken und Kissen ist eine sehr reiche; Alles deutet auf die Verwendung kostbarer Stoffe und Stickereien, sowie edlen Pelzwerkes als Futter. Auch die Zahl der Matratzen steigt schon im 15. Jahrhundert auf zwei; dabei muß es Wunder nehmen, daß man sich mit dieser Zeit zu deren Füllung noch des Häcksels und der Erbsenschalen bediente, während Rohhaar und Wolle als Füllung noch nicht gebräuchlich war. Die Kissen wurden, wie noch heute, mit Gänse- und Schwanensecum gefüllt.

Während die gotische Periode das eigentlich Himmelbett mit Säulen noch nicht kennt, hat sie doch das Schubdach, welches meist von Stoff gemacht wurde, auch als Holzdecke mit einer Art von Baldachin ausgebildet; das Museum zu Basel enthält ein Beispiel dieser Anordnung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Hier besteht die ganze Bettstatt aus vier Brettern, die in vierrechteckigen Stollen eingezapft sind. Die Stollen des Kopfendes sind hochgeführt, haben eine in drei Felder geteilte Holzwand zwischen sich, und tragen den schrägen noch vorne aufsteigenden, mit geschnittenen Brettern verkleideten Baldachin. Zwischen Wangenbrettern, welche die Rückwand seitwärts begrenzen, sind mit Masswerksteinen durchbrochen; im Übrigen sind die Flächen des Holzwerkes mit dem bekannten spätgotischen, sich ausgeprägten Ornament belebt.

Dem 16. Jahrhundert, dem Zeitalter der Renaissance, gehört dann das eigenliche, architektonisch ausgebildete Himmelbett an, bei welchem die vier Stollen, als Säulen oder sandelaberartige Stützen hochgeführt, den Bett-Himmel tragen, dessen breite Barden meist die Profilierung und Dekoration des zu den Säulen passenden Gebäudes annehmen. Die Seitenbretter der Bettlade sind hierbei häufig nach dem Profile der Trüben gezeichnet und reich geschnitten, die Füße oft noch besonders ornamental ausgebildet. Das Hinterhaupt hebt sich zu einem hohen Aufbau, der als reicher Schild mit giebelartigem Aufsatz häufig mit figürlichen Reliefs gefüllt behandelt zu werden pflegt. Dies ist der Charakter der italienischen und französischen Renaissancebetten, wie sie in einigen französischen Museen, sowie an sehr schönen Beispielen in den Stichen von Du Cerceau, Bredemont, Brie und Anderen uns überliefert sind. Deutsche Bettstellen dieser Zeit, für welche statt vieler anderer uns das kostbare Beispiel aus dem germanischen Museum zu Nürnberg gelten mag, sowie holländische Arbeiten, haben auch in ihren Läden, sowie im Vorder- und Hinterhaupt eine mehr architektonische Ausbildung, die sich in denselben mit Säulenstellungen umrahmten Nischen bewegt, wie wir sie häufig auf den Schrankthüren dieser Zeit finden. Bei holländischen Betten beobachten wir noch eine andere Eigenthümlichkeit, welche ihren Ursprung von den in den Schiffen üblichen „Schafkojen“, die sich in den Küstensländen auch vielfach in die Wohnungen übertragen finden, herleiten mag. Das Bett ist dabei nämlich mit dem gesammelten Getäfel des Zimmers, welches diese Wandschränke bildet, zusammengezogen, so daß es gewissermaßen eine offene von Säulen umrahmte Nische in diesen bildet. Eine veränderte Anordnung begegnet uns noch in Deutschland hier und da in alten Bauernhäusern: am Fussende des in einer Zimmercke stehenden Himmelbettes sind die sogenannten „Fußnetzkisten“ angebracht; kommodeartige Möbel, von denen meist zwei übereinandergestellt werden, um am Fussende des Bettes eine feste Wand zu bilden, die das Bett in einer Nische stehend erscheinen läßt.

Ein wesentliches Erforderniß des reicher ausgestatteten Renaissancebettes sind die verschwenderisch angebrachten Stickereien, meist Applikationen und Seidenstickereien auf schweren farbigen Stoffen. Der Himmel, die untere und obere Vorhänge sind von den Säulen getragenen Rahmen, die aus diesem Rahmen herabhängenden Lambrequins (Gouttiere auf französisch), die seitlich herabhängenden Vorhänge und endlich der Überhang der eigenlichen Bettlade, der namentlich über das Fussende herüber zu fallen pflegte, boten viele Gelegenheit zur Entfaltung der Kunstscherheit für die Stickerei. Im 17. Jahrhundert nimmt diese Stoffdecoration so sehr zu, daß darunter das architektonische Gerät, Säulen und Gebälk völlig verschwindet. Die Säulen werden zudeckt durch schmale pilasterartige Stoffstreifen mit besonders reichen Stickereien, welche die Ecke bilden, und der obere Rahmen, der keine Giebelsvorsprünge mehr erhält, wird durch breite Stickereifriese verdeckt.

Schon seit dem Mittelalter pflegte man die Bettstelle frei in's Zimmer zu stellen, sodaß sich nur die schmale Kopfseite an die Wand lehnte. Diese natürliche und

gesunde Stellung des Bettes wurde beibehalten, bis die Raumersparnis unserer Tage dazu führte, für die Betten besondere Alkoven neben den Schlafzimmern anzubauen, welche die Verwendung dieser Zimmer über Tage zu anderen Zweck'n ermöglichten. Allerdings war schon früher unter Ludwig XIV. die Anordnung von "Alkoven" in den Schlössern fürstlicher Personen beliebt worden. Diese dienten aber den Prunkbetten, in welchen die Fürsten dieser Zeit ihre als "Lover" bezeichneten Empfänge hielten: es waren gleichsam prachtvoll umrahmte Bühnen, die sich gegen den Empfangssaal öffneten, und in welchen das Paradebett um einige Stufen erhöht stand. Solche Prunkbetten in der allerreichsten Ausführung findet man noch in den meisten Schlössern, deren Einrichtung aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammt; sie stehen immer auf einer Estrade, sind häufig durch eine Schranke von dem übrigen Raum abgeschlossen und haben nie zum Schlafen gedient, weswegen sich auch in der Nähe meist das eigentlich Schlafzimmer findet. (Schluß folgt.)

## Bereine und Versammlungen.

Eilenburg, im August. Seit circa anderthalb Jahren ist kein Lebenszeichen der hiesigen Organisation den auswärtigen Kollegen zu Gesicht gekommen. Wir wußten tatsächlich nicht, über was wir hätten schreiben sollen. Ein Klagespiel anzustimmen, dazu sind wir zu stolz, und der Indifferenzismus der Kollegen ist ja auch bekannt genug; darüber zu schreiben, ist uns der Raum unseres Fachorgans zu kostbar. In letzter Zeit schienen aber auch die hiesigen Tischler etwas zur Einsicht gekommen zu sein. Einesheils mag dies in den Machinationen der Innungsbrüder, andernfalls in der wohl Manchem die Augen geöffnet habenden, sehr lehrreichen Versammlung vom 1. d. Jl. seine Ursache haben. Diese Versammlung, von circa 130 Personen besucht, hatte zur Tagesordnung:

"Diskussion über die Bestrebungen der Innungen". Der erste Vorsitzende, Kollege Schwenke, leitete die Versammlung mit einer Ansprache ein, worin die reaktionären Bestrebungen der Innungen ihre gebührende Würdigung fanden. Nachdem noch einige Kollegen ihrer Meinung Ausdruck gegeben, erbat sich der zufällig hier anwesende Tischlermeister Grothe aus Halle das Wort, welcher in 1½ stündigem Vortrage unsere traurige Lage kennzeichnete. Redner führte u. A. aus, daß die Schuld an unseren traurigen Verhältnissen nicht dem Arbeitgeber, aber selbstverständlich auch nicht dem Arbeitnehmer in die Schuhe zu schieben sei, sondern daß unsere heutige kapitalistische Produktionsweise den Untergang des Handwerks, den Untergang des Klein- und Innungsmeisters herbeiführe. An den mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich die Diskussion, wobei verschiedene Redner nicht verfehlten, auch zum Beitritt in den Verband aufzufordern. In die aufgelegten Listen zeichneten sich 22 Kollegen ein, so daß unsere Korporation jetzt 45 Mitglieder zählt. Allerdings ist diese Zahl noch klein gegenüber den hier beschäftigten circa 160 Tischlern, doch wir hoffen, auch die uns jetzt noch fernstehenden Kollegen heranzuziehen. Folgende Resolution hand einstimmige Annahme: "Die heute, den 4. August, in Klinge's Lokal tagende öffentliche Tischlerversammlung erklärt sich mit den verschiedenen Rednern einverstanden und verspricht, mit allen geistlich erlaubten Mitteln für den Deutschen Tischlerverband einzutreten." Der Vorsitzende schloß die gut verlaufene Versammlung mit einem dreisachen Hoch auf den Deutschen Tischlerverband. Den hiesigen Kollegen möchte ich noch zurufen: Bisherig die Worte, die da gesprochen worden, bedeuten, daß wir vereinzelt nichts sind, vereint aber eine Macht bilden, an der die reaktionären, arbeiterfeindlichen Innungsbestrebungen zerstossen müssen. Tragt auch Sorge, daß unser Fachorgan mehr gelesen wird, als bisher, denn neben der Organisation ist unsere Fachpresse die beste Waffe im Kampfe für unsere Interessen. Abonnement nimmt Kollege Wezel, Rinkartstraße, entgegen.

Emmerich. Am Sonntag, den 5. August, begingen die hiesigen Mitglieder des Unterstützungsvereins der Büttner- und Pinselfischer die Gedächtnisfeier des unglücklichen Kollegen W. Langen, verbunden mit einem gemeinschaftlichen Aussluge, zu welchem auch verschiedene Nichtmitglieder eingeladen waren. Unser Bevollmächtigter, Herr Dr. Koenzen, hatte alles aufgeboten, diese Feier zu einer recht würdigen zu machen. Derselbe gedachte, indem er einen schönen Kranz auf das Grab niederlegte, des Verstorbenen mit einigen liebenswerten Worten, hervorhebend, welchen treuen Kämpfer wir in ihm verloren haben. Der Auszug verließ, vom prächtigsten Wetter begünstigt, recht schön, so daß ein Feder sich sagen konnte, er habe wieder einmal einen gemütlichen Tag verlebt. Zu bedauern ist es, daß uns auch hier noch so viele Kollegen fern stehen. Zwar bleibt auch hier kein Mittel unbekannt, dieselben zu organisieren und so die Möglichkeit zur Verbesserung ihrer traurigen Lage zu schaffen. Kollegen! Organisiert Euch, schaaret Euch zusammen, denn — Einigkeit macht stark!

## Bemerktes.

Stühnende Möbel. Im Jahre 1862 zog eine Taverne in der Newgate Street zu London durch ein dafelbst befindliches wunderbares Phänomen die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich; dasselbe wurde folgendermaßen angekündigt: "In der Taverne "Zum Wollballen" in der Newgate Street ist ein höchst sel-

sames und wundervolles Ding zu sehen, nämlich ein Tisch aus Ulmenholz, welcher, wenn er mit einem heißen Eisen berührt wird, fühlt und hört und Töne von sich giebt wie ein sterbender Mensch, zur großen Bewunderung der Hörer. Er wurde schon dem König und seinen Edlen vorgeführt und hat dieselben sehr befriedigt." Eine solche Merkwürdigkeit hätte selbstverständlich eine außerordentliche Anziehungskraft auf unsere wunderliebenden Vorfahren aus, besonders da das Haus auch vom König besucht worden war. Sehr bald zogen andere Gasthäuser die Aufmerksamkeit des Publikums durch ähnliche Wunder auf sich. Das Sammelingens in Bowman's Taverne in der Drury Lane drückte sich Abneigung gegen eine rothglühende Fingerringe in ebenso unzweideutiger Weise aus wie der Wiedemann in der Wood-lane-Taverne oder der Küchentisch in der Queens-Wirtshaus in der St. Martin Lane. In ganz London gab es alsdau Taverne mit angebrannten schwappenden Möbeln, die wir übrigens auch heute noch bei uns finden können, denn wer so unvorsichtig ist, seine Möbel bei fragwürdigen Händlern, bei Ausverkäufen anzuschaffen, hat das Vergnügen, eine ächtende Hammereinrichtung zu besitzen, ohne ein rothglühendes Eisen zu Hilfe nehmen zu müssen.

Ein Paradies für Kapitalisten. In China wurde die Arbeiterfrage schon vor mehr als 2000 Jahren gelöst; es gibt dort keine Streiks und Dokouts. Die Maurer, Gipser, Zimmerleute und andre Gewerke bildeten Reihen an den Seiten der öffentlichen Plätze und warteten, bis man sie zur Arbeit holt. Der Bauherr kommt daher und macht in Zeichen mit Kreide an diejenigen, welche er haben will. Sie folgen ihm und gehen zur Arbeit. Keine Bäckerei wegen Lohn. Das geringste Zeichen von Unzufriedenheit kostet dem Widerständigen den Kopf. Alle freuen sich denselben in den Korb fallen zu sehen, dann es macht Platz für einen Anderen zum Arbeiten. Wie schön es doch ist, die Arbeiterfrage so erledigt zu haben.

## Zentral-Frauen-Sterbe-Kasse für Mitglieder der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter.

### Bekanntmachung.

Zur Orientierung der neu gewählten Ortsverwaltungen quittieren wir den Empfang der seit dem 10. Juni d. J. (siehe Nr. 24 dieser Zeitung) bis zum 15. August d. J. eingegangenen Gelder für obengenannte Kasse. Es wurden eingeliefert aus: Eisenach M. 3, Borne 4.50, Hamburg II 50, Potschappel 2.75, Gutriesch 6, Rudolstadt 5, Winsen 3, Limmer 4, Nowawes 6, Denk 2.25, Cranz 1.5, Elze 1, Meissen 2.5, Grabow 2.50, Gotha 4.50, Schwab-Hall 4.50, Mensdorf 0.75, Nordhausen 2, Ehingen 3, Naumburg 3, Gießen 1.50, Hildesheim 8.75, Rehden 16.50, Quedlinburg 1.10, Brückdorf 6.75, Schleizheim 6, Hammelsburg 5, Elmshorn 3, Charlottenburg 8.45, Neudamm 7.25, Oberrad 16, Gelsenkirchen 8, Tendenheim 7.2, Thonberg 9.89, Caputh 3.50, Potsdam 13.75, Görslitz 2.25, Wintersdorf 3, Löblich 6.70, Sülf 1.75, Regensburg 6.50, Berlin D 19, Wolfsanger 6, Durlach 11.85, Ecke 4.50, Blankenburg im Schwarzwald 6.25, Ibersgehofen 1.50, Münden i. H. 18.75, Braunschweig 7.50, Böhlitz-Ehrenberg 11.50, Siegburg 6, Nürnberg 22.50, Höchst 7.75, Wörmlitz 14.50, Nienburg 4, Heidelberg 23.25, Hamburg IV 41, Feuerbach 3, Dortmund 14.05, 23.25, Hamburg V 3.80, Hörde 4.50, Coita 13.75, Steinhagen 1.5, Bielefeld 3, Bergedorf 7.75, Berlin C 34, Chemnitz 6.5, Liegnitz 1, Giebichenstein 10, Steglitz 22.75, Augsburg 19.25, Hemmoor 15.25, Hamburg 5.75, Heilbronn 17.75, Riesa 8, Mölln 2.25, Plauen 5, Dresden 9.25, Leipzig II 13.50, Jena 7.75, Fürstenwalde 7.75, Dresden (Altstadt) 22.85, Berlin E 15.75, Kalk 2.75, Elberfeld 28.50, Schwanen 6, Heidelberg 10.80, Mühlburg i. B. 7.75, Dresden (Neustadt) 35.50, Zwickau 5.75, Urach 8.50, Ottenhausen 16.25, Breslau 13, Kötzschau 6, Chemnitz 4.25, Burg 6, M. 6.85, Zwickau 3.50, Weimar 7.50, Sindlingen 12.50, Fürth 11, Königswarburg 12, Rheda 4.50, Borna 1.75, Plagwitz 7.50, Förderstedt 1.75, Halberstadt 7.75, Blaustein 11.25, Leutzsch 3.75, Ludwigshafen 7.75, Hamburg III 67.50, Schneeberg 1.50, Luckenau 7.75, Rathenow 6, Halle a. S. 8, Bönnigheim 1.75, Spandringen 1.50, Pieschen 10.90, Lohr i. B. 15.75, Wallstadt 13, Kösel 12.25, Karlsruhe 15.75, Würzen 8.50, Schwerin 13, Döbschütz 4.50, Stettin 7.75, Mülheim a. Rh. 6, Wittenbergen 7.75, Neustadt a. d. H. 9.50, Coblenz 10.50, Darmstadt 6, Bremgau 4.50, Deuben 11, Pirna 6.25, Gaisburg 3, Böhlitz-Dörrsdorf 11.25, Roßlitz 3.75, Theissen 1.75, Konstanz 1.50, Stadtteil 3, Uetersen 11.50, Ohlau 6.75, Witzhausen 7.75, Berlin B 26.75, Gera 11, Schönenfeld 1.50, Plaue 1.50, Mannheim 18, Berlin A 69.25, Kiel 3.50, Waldheim 3, Leuchten 3.45, Berlin C 16.50, Bremen 7.50, Zeitz 7, Jüchenburg 11, Ilmenau 5.25, Endenich 1.50, Erfurt 17, Diezenbach 2.25, Leipzig I 22.25, Leipzig III 9.25, Langenberg 2.75, Salzungen 3, Brieg 10.75, Götschenbroda 1.50, Lindenau 21.50, Würzburg 20.65, Göppingen 6, Zwicker 1.75, Schwartzau 8.50, Pauswitz 8, Fechenheim 10.50, Buchheim 16, Bönnigheim 35.50, Nipper 9, Eisenach 3, Altona 24.75, Bach 10.20, Bärnbach 38, Berlin F 76.25, Oppeln 18.25, Schmölln 1.50, Freiburg in Schl. 7.75, Herford 3, Cranz 2.

Von sich außerhalb einer Verwaltungsstelle befinden den Einzelmitgliedern zahlten: Röder in Remscheid 7.75, Bösen in Heide 1, Jacobus in Alsfeld 2.50, Mühlhausen in Leutesheim 7.75, Deufel in Moosbach 7.75 und Schönher in Albertshausen 7.75. Sa. M. 19.78.34. Hierzu die in Nr. 24 dieser Zeitung quittierten M. 835.15, ergiebt Summa M. 2813.49.

Ausgegeben wurden in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. August 1888: für 17 Sterbefälle à M. 7.5 = M. 127.5 für 4 Sterbefälle à M. 37.50 = M. 150; für Drucksachen und andere Verwaltungskosten M. 246, zusammen M. 1671. Die Mehreinnahme betrug demnach M. 1142.49. Das Gesamtvermögen dieser Kasse beträgt am 15. August 1888 M. 16360.62, wovon M. 15845.31 zinstragend angelegt sind, während sich noch M. 515.31 baar in Kasse befinden.

Wir erläutern die Ortsverwaltungen, darauf zu achten, daß die Einnahmen resp. die Kassenbestände möglichst vor Ablauf des Monats Dezember an uns eingeliefert werden, damit die überschüssigen Gelder zinstragend angelegt werden können.

Die Abrechnungen müssen unbedingt gleichzeitig mit den Abrechnungen der Käufleklasse für das 4. Quartal also bis zum 15. Januar 1889 an uns eingesandt werden.

W. Gramm. L. Jacobs.

Hauptkassirer.

## Deutscher Tischerverband.

### Quittung über im Monat Juli eingegangene Gelder:

#### a) Überschüsse:

Altona (M.) M. 224.07, Bergedorf (M.) 26.37, Braunschweig (Sp.) 42.89, Dessau (W.) 27.42, Eilenburg (B.) 7.25, Elbing (G.) 2.52, Elmshorn (St.) 15, Essen (L.) 4.90, Freiburg i. Brsg. (B.) 15.65, Gaarden (Sch) 26.37, Gera (W.) 9.30, Gorlitz (L.) 26.39, Hantau (G.) 5, Hannover (B.) 163.25, Karlsruhe 20, Kiel (R.) 40, Lübeck (G.) 130, Mainz (M.) 18.55, Mühlheim (W.) 10.48, Neumünster (L.) 10, Osnabrück (L.) 14, Oldenburg (B.) 30, Ostenen (R.) 33, Parchim (Sch) 6, Reutlingen (Pf.) 29, Rostock (H.) 70, Schneberg (Sch) 10.40, Stuttgart (H.) 55.89, Weimar (O.) 12, Wilhelmshaven (B.) 11.70, Summa M. 1115.71.

#### b) Für Rechtschluß zurückgezahlt:

König (H.) M. 15.

#### c) Beiträge von Einzelmitgliedern:

Auf Buch Nr. 15 M. 3.—, 99—1.30, 195—2.—, 480—1.—, 687—90, 1349—40, 1424—1.40, 1935—30, 1960—3.20, 2142—30, 2259—1.10, 2309—1.—, 2822—1.30, 3358—1.30, 3404—1.60, 4005—1.30, 4007—30, 4008—30, 4011—30, 4012—1.30, 4016—30, 4017—30, 4020—30, 4025—30, 4668—2.60, 4670—2.60, 4847—1.50, 4850—2.—, 5046—1.50, 5411—1.30, 5549—90, 5625—3.90, 5626—1.30, 5838—40, 5903—1.40, 6475—50, 7621—2.—, 7864—1.—, 7886—1.—, 7896—1.30, 7908—1.—, 8203—1.30, 9091—30, 9092—1.30, 9093—30, 9272—1.—, 9399—2.40, 11003—1.50, 11004—1.50, 11005—80, 11187—1.50, 11189—1.50, 11190—1.—, 11191—1.50, 11193—1.50, 11196—1.40, 11197—1.40, 11198—1.40, 11200—1.40, 11266—1.40, 11277—1.40, 11278—1.—, Sa. M. 77.80. Gesamtsumme M. 1208.51.

Am 13. August standen rot aus folgenden Orten die Abrechnungen aus: Bayreuth, Bietigheim, Bremen, Cassel, Coitius, Crefeld, Dortmund, Emmerich, Eichwege, Flüsterwalde, Halberstadt, Hirschberg, Minden i. W., Renstadt a. d. H., Rendsburg, Saalsfeld a. S. und Solingen.

Die reisenden bezw. abreisenden Mitglieder werden nochmals dringend aufgefordert, sich bei ihrer Abreise bei der Zahlschließerei zu melden und eine Legitimation anzustellen zu lassen. Die Legitimationen sind zur Kontrolle der Reisenden wie der Käffir-eingeschafft. Die Reisenden, welche sich kurz Hand dieser Kontrolzpist entziehen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen die sonst vielleicht anstandslos bewilligte Unterstützung versagt wird.

Wenn daher ein Mitglied nicht mit der von der Ausgangszahlstelle ausgestellten Legitimation bezw. der event. Fortsetzung derselben versehen ist, so ist dieser die Unterstützung zu verweigern. (Siehe Bekanntmachung in der Abrechnung vom ersten Quartal d. J. und der Bekanntmachung der Zahlschließerei Heilbronn in Nr. 32). Nur Mitglieder, welche von Nichtverbandsorten abreisen, am nächsten Verbandsorte eine Legitimation auszustellen. (Siehe Punkt 9 und 10 der Vorschriften für die Leihunterstützung auszahler und Empfänger im Mitgliedsbuch.)

Die Reisenden werden seiner erlaubt, nur die im Verzeichnis aufgeführten Herbergen zu besuchen, da von verschiedenen Seiten Berichte gemacht werden, die Kollegen dadurch irre führen, daß uns fernstehende Herbergsmeister ihren Adresskarten einen darauf berechneten Beidruck, wie beispielweise "Schreiner-Fachber" und Bergl. geben. Speziell sollte dies in der Rheingegend beachtet werden.

Die Adressenverzeichnisse sind beinahe vergessen, sodass eine neue Auflage notwendig wird, es wollen daher Adressänderungen bis spätestens am 15. August mir mitgetheilt werden.

Trotz wiederholter Aufforderung sind statistische Fragebogen nur noch ganz vereinzelt eingegangen, selbst Orte, welche eine bedeutende Anzahl Werkstattfragebogen bestellt und erhalten haben, halten es nicht der Mühe wert, und erwidern nur zu antworten. Die Namen der Orte, welche die Bogen eingesandt haben, sind in Nr. 21 und 24 bekannt gegeben, inzwischen eingesandt haben, nur noch: Bonn, Gotha, Hamburg, Viegnitz und Verden i. S.

Mit kollegialischem Gruß und Handschlag

Carl Klop,

Stuttgarterstr. 37 II.

